

## Ejusdem Mandat,

Wornach sich hinführo wegen derer bey Deroselben zu übergebenden Memorialien zu achten. den 5. Aug. 1733.

An. 1733.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, Königlichlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz, Marschall und Chur, Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensstein, &c.

Entbieten allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß, Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Berwaltern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und sonst in gemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Berwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, Wasmaßen, und ob Wir zwar, nach Unserer unterm 27. Apr. dieses Jahres, an Unserer Geheimdes Raths Collegium, und unterm 2. Maji an alle Unsere Collegia bereits ergangenen gnädigsten Declaration, allen und jeden Unseren treu-gehorfamsten Unterthanen, das gnädigste Gehör in allen ihren Anliegen bey Uns immediatè zu gestatten, gemeynet, zu solchem Ende auch einen besondern Referendarium, welcher Uns die eingehenden Requêtes unterthänigst vortragen solle, nebst einem Maître des Requêtes bestellen lassen: Wir jedennoch bisher misfällig wahrnehmen müssen, wie diese Unsere Landesväterliche Clemenz gar sehr gemißbraucht werden wollen, indem nicht nur gar viele Supplichen, welche zu dergleichen immediaten Vortrage an Uns gar nicht, oder doch noch zur Zeit nicht qualificiret, eingereicht, und die von Uns verordnete Collegia und andere Judicia, vor welche solche gehören, übergangen, sondern auch die eingereichte Memorialia und Requêtes mehreren theils von keinem Concipienten unterschrieben worden;

Daber dergleichen Mißbrauch länger nicht gestattet, sondern nach Befinden nachdrück-

Wann Wir denn dergleichen Mißbrauch länger nicht gestatten können, sondern vielmehr gnädigst gesonnen sind, den von Uns Unsern Collegiis beygelegten Respect in allerwege beybehalten, und, da solche von einem oder dem andern muthwilligen und zanksüchtigen Supplicanten zur Ungebühr verunglimpft, oder die Sache falsch und wieder die darinne ergangene Acta vorgestellt würde, sowohl denselben, als

den Concipienten, deshalb nachdrücklich bestrafen sich bestrafen zu lassen;

Als declariren Wir hiermit gnädigst, wie Wir zwar einem jeden das obbesagte immediatè Gehör auch noch ferner, und zu aller Zeit in Gnaden gestatten, keinesweges aber geschehen lassen können, daß man Uns mit solchen Sachen und Klagen, welche die von Uns geordnete Collegia und Unter-Gerichte gehören, und daselbst entweder noch gar nicht angebracht, oder doch nicht gänzlich erörtert worden, es sey denn, daß jemanden die Justiz wieder Gebühr verzögert, oder sonst allzuhart, illegal und ungehörlich gegen ihn verfahren worden wäre, alsofort immediatè anlange, und ohne Subscription des Concipienten, einreiche, sondern solches immediatè Gehör nur von solchen Sachen und Requêtes verstanden wissen wollen, in welchen entweder über die denegirte oder verzögerte Justiz, Illegalität, Bedrückung der Unter-Richter, geklagt, oder sonst etwas, so lediglich von Unserer Gnade oder Disposition und Remedur dependiret, angebracht wird, diese aber auch, wenn solche von einem immatriculirten Advocato nicht unterschrieben worden, anzunehmen, ausdrücklich verbieten, und daher den hierzu verordneten Geheimen Hof-Referendarium befehliget haben, daß derselbe alle diejenigen Requêtes, so besagter maßen nicht beschaffen, oder von keinem Advocaten unterschrieben worden, ohne Uns solche vorzutragen, denen Supplicanten sofort zurücke stellen solle, dahingegen die übrigen, welche zu dem immediaten Vortrage an Uns qualificiret, und von dem Concipienten gewöhnlicher maßen unterschrieben worden, in Zukunft auch von dem Maître des Requêtes und Geheimen Hof-Secretario, zu Verhütung des an Uns sonst zu befordern allzustarcken Anlauffs, in der ordentlichen Expedition bey Hofe angenommen werden mögen.

Damit nun solchem allen genau und gebührend nachgelebet werden möge; so haben Wir gegenwärtig ges offenes Mandat ins Land ergehen und publiciren zu lassen, für nöthig befunden, und dessen zu mehrerer Urkund solches eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden, am 5. Aug. Anno 1733.

Friedrich August.

## Mandat

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen &c. Churfürstens zu Sachsen &c. wegen Qualificirung derer, in Dienste zu nehmenden von Adel, und anderer Personen. d. d. 13. Oct. 1733.

An. 1733.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neussen, in Preussen, Mazowien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Iſchernicovien, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz, Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, &c.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß, Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Berwaltern, Bürger-Meistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Berwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere Landesväterliche Intention jederzeit dahin gerichtet, das Wohl und Aufnehmen Unserer Lande und getreuen Unterthanen, auf alle nur mögliche Art zu befördern, und dann hierzu unter andern nicht wenig beyträgt, wenn die Aemter und Chargen

Der An-  
mung  
Rath  
auch  
schick  
Commis  
nen &  
wird m  
berber  
dieser  
recher  
werden  
de nach  
Lührer  
dis wende  
ca. sich  
Heilung  
Wegen  
Wien  
Wetlar  
gehalten  
sich gen  
und ein  
wohlant  
bienen  
mandel  
ten;

An. 1733.

Der  
Wah  
Reise  
Pöple